



Gemeinde Investitions Fonds

Abschrift

Schuldurkunde

Kontonummer 5000008

Geschäftszahl 500180

Der **Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs**

nachfolgend als Darlehensnehmer(in) bezeichnet, bestätigt hiemit, vom

Gemeinde-Investitionsfonds
Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck

nachfolgend auch als Darlehensgeber bezeichnet, ein Darlehen in Höhe von

EUR 10.000.000,00

in Worten EURO zehnmillionen mit einer tilgungsfreien Anlaufzeit von 1 Jahr(en) zu nachstehenden Bedingungen erhalten zu haben.

1. Darlehenszweck und Voraussetzungen für die Darlehensauszahlungen

Das Darlehen ist ausschließlich wie folgt zu verwenden:

Neuerrichtung des Wohn- und Pflegeheimes Wiesenweg in Telfs. Umfassende bauliche und organisatorische Erneuerungen des bestehenden Pflegeheims sowie die Integration neuer Einrichtungen der Lebenshilfe Tirol.

Die Auszahlung des Darlehens / der Darlehensteilbeträge erfolgt in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde folgendermaßen:

Seitens der Gemeinde/des Gemeindeverbands ist vom Bauaufsichtsorgan (Bürgermeister/in oder Gemeindeverbands-Obmann/frau) der Darlehensbetrag in Form von maximal vier Teilzuzahlungen (inkl. Schlusszuzahlung) entsprechend des Baufortschritts und des Liquiditätsbedarfs abzurufen. Der Baufortschritt ist mittels Fotos zu dokumentieren, der Liquiditätsbedarf ist durch eine Auswertung aus der Buchhaltung bzw. durch Kontoauszug über die bereits erfolgten Zahlungen und der unmittelbar anstehenden Zahlungsverpflichtungen darzustellen.

Jede Anforderung einer Darlehensteilzuzahlung ist seitens des Gemeinde-Investitionsfonds vor Auszahlung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Wenn diese nicht innerhalb von sieben Tagen Einwand erhebt, kann die Auszahlung durch den Gemeinde-Investitionsfonds erfolgen.

Bei den Darlehen für kommunale Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, die in den Jahren 2026 und 2027 über den Gemeinde-Investitionsfonds abgewickelt werden, erfolgt die Zuzahlung des Darlehensbetrages wie gewohnt mit einer einzigen Zahlung.

2. Verzinsung und Tilgung

Das Darlehen ist bis zur gänzlichen Rückzahlung im Nachhinein mit 1,000000 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen werden vom jeweils aushaftenden Darlehenskapital berechnet und zu den Terminen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres abgerechnet. Der(Die) Darlehensnehmer(in) verpflichtet sich, das Darlehen in 50 Halbjahren ab Tilgungsbeginn zurückzuzahlen. Die Kapitalamortisation und Zinszahlung erfolgt mit halbjährlichen Pauschalraten, sogenannten Annuitäten, im Betrag von je EUR 226.936,24. Die Darlehensrückzahlungen beginnen erst nach Zuzählung des gesamten Darlehens (Schlusszuzählung). Bis dahin sind lediglich die Zinsen vom jeweils aushaftenden Darlehensteilbetrag halbjährlich zu bezahlen.

Eine allfällig gewählte tilgungsfreie Anlaufzeit beginnt mit dem Datum der Schlusszuzählung.

Die Halbjahresannuität ist solange zu entrichten, bis das Darlehen samt Zinsen vollständig berichtigt ist. Der(Die) Darlehensnehmer(in) ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen; jedoch entbinden Zahlungen, die über die vorstehend bedungene laufende Annuitätenverpflichtung hinausgehen, den(die) Darlehensnehmer(in) nicht davon, die Rückzahlungstermine nach dem Tilgungsplan pünktlich und in vollem Umfange einzuhalten.

3. Zahlungssäumnis

Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind vom rückständigen Betrag – abgesehen von den weiteren Verzugsfolgen und zusätzlich zu den vertraglichen Zinsen – Verzugszinsen in der vom Darlehensgeber jeweils festgesetzten Höhe, derzeit 6 % p. a., zu bezahlen.

4. Kosten und Gebühren

Der(Die) Darlehensnehmer(in) verpflichtet sich, alle Kosten, Steuern, Gebühren, Abgaben aller Art für Aufnahme, Bestand und Rückzahlung des Darlehens, ferner alle während des Darlehensschuldverhältnisses entstehenden und mit der Rechtsverfolgung und Rechtsverwirklichung gerichtlich oder außergerichtlich verbundenen Kosten jeder Art zu tragen, überhaupt alle dem Darlehensgeber durch die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten entstehenden Kosten zu vergüten.

5. Verpflichtungen und Auflagen

Der(Die) Darlehensnehmer(in) verpflichtet sich, dass es während der gesamten Darlehenslaufzeit zu keiner Nutzungsänderung des Finanzierungsgegenstandes kommt. Im Falle einer Nutzungsänderung ist der Gemeinde-Investitionsfonds unverzüglich zu verständigen und behält sich dieser eine Fälligkeitstellung oder Teilfälligkeitstellung des Darlehens vor.

Eine allfällige Kostenunterschreitung der durch den Gemeinde-Investitionsfonds finanzierten Maßnahme(n) verringert aliquot die Darlehenshöhe. Das(Die) finanzierte(n) Objekt(e) sind während der gesamten Darlehenslaufzeit entsprechend zu versichern.

Der(Die) Darlehensnehmer(in) verpflichtet sich weiters zu folgenden Auflagen (§ 1 und § 8 der derzeit geltenden Fassung der Richtlinie für die Gewährung von Darlehen aus dem Gemeinde-Investitionsfonds):

Die Darlehen aus dem Gemeinde-Investitionsfonds dürfen seitens der Darlehensnehmer ausschließlich für den beantragten Zweck verwendet werden. Die geförderten Objekte müssen nach Abschluss des Investitionsvorhabens im Eigentum der Gemeinde/des Gemeindeverbands oder in einem eigentumsähnlichen Verhältnis zur Gemeinde/zum Gemeindeverband (beispielsweise Baurecht, Superädifikat u.ä.) stehen.

Die Finanzierungsvoraussetzungen und die widmungs- und bestimmungsgemäße Verwendung des geförderten Bauvorhabens sind während der gesamten Darlehenslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Überprüfung derselben behalten sich der Gemeinde-Investitionsfonds gegebenenfalls unter Mitwirkung der jeweils zuständigen Fachabteilung oder Aufsichtsbehörde beim Amt der Tiroler Landesregierung vor.

Im Falle der Nichteinhaltung der Finanzierungsvoraussetzungen und der bestimmungsgemäßen Verwendung kann eine Fälligestellung des Darlehens oder eine Erhöhung des Zinssatzes auf einen marktüblichen Zinssatz erfolgen.

Der(Die) Darlehensnehmer(in) verpflichtet sich, dem Gemeinde-Investitionsfonds wesentliche Sachverhalte hinsichtlich der Nutzung, Bewirtschaftung, Verpachtung/Vermietung, Verkauf u. ä. unverzüglich zu melden.

Die widmungsgemäße Verwendung des Darlehens ist dem Gemeinde-Investitionsfonds nach Abschluss des Bauvorhabens durch den(die) Bürgermeister(in) bzw. den Obmann/der Obfrau des Gemeindeverbands nachzuweisen. Dazu ist dem Gemeinde-Investitionsfonds nach Abschluss des Vorhabens (Bezahlung aller Rechnungen, Erhalt sämtlicher Förderungen und Zuschüsse) ein vollständiger Bericht über die Kosten des Vorhabens und dessen Finanzierung zu übermitteln.

Bei zweckwidriger Verwendung der Darlehensbeträge bzw. wenn die Mittel in der entsprechenden Höhe nicht verwendet werden können, sind diese Darlehens(teil)beträge an den Gemeinde-Investitionsfonds zurückzuzahlen.

6. Fälligestellung

Der Darlehensgeber ist berechtigt, den noch aushaftenden Darlehensbetrag samt Zinsen und Nebengebühren ohne vorausgehende Aufkündigung sofort als fällig zu erklären, wenn

- a) auch nur eine einzige der bedungenen Raten an Kapital oder Zinsen binnen 6 Wochen nach dem Fälligkeitstag nicht berichtet wird oder
- b) eine in dieser Schuldurkunde sonst übernommene Verpflichtung oder Auflage nicht vereinbarungsgemäß und zeitgerecht erfüllt wird. Außerdem verpflichtet sich der(die) Darlehensnehmer(in) bei zweckwidriger Verwendung des Darlehens (Pkt. 1) das Darlehenskapital seit dem Zuzahlungstage an mit 6 % p. a. zu verzinsen.

7. Gerichtsstandvereinbarung

Als Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Darlehensverhältnis wird Innsbruck vereinbart.

8. Fertigung

Datum der aufsichtsbehördlichen Genehmigung: 26. Mai 2026 (GV-74105/38-2026)

Die Darlehensaufnahme erfolgt aufgrund des Verbandsbeschlusses vom 06. Mai 2026

Für den Gemeinde-Investitionsfonds

Vorsitzender des Kuratoriums

Für den Gemeindeverband

Obmann(Obfrau)

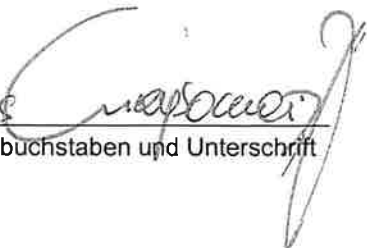

Landeshauptmann Anton Mattle
 **Gemeinde
Investitions
Fonds**
Geschäftsführer


Mag. Thomas Danzl




Name in Blockbuchstaben und Unterschrift
BGM. CHRISTIAN HÄRTING

Vorstandsmitglied

BGM. 
Name in Blockbuchstaben und Unterschrift

Vorstandsmitglied


Name in Blockbuchstaben und Unterschrift
BGM. MARTIN SCHWANNINGER

Innsbruck, am - 7. Juli 2026

TELFS, am 06. Mai 2026